

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 02.12.2019

Laufende Nummer: 41/2019

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Information and Communication Design
der Fakultät Kommunikation und Umwelt
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 14.08.2019**

Herausgegeben
Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design
an der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 14.08.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW.2017 S. 806), in Kraft getreten am 1. Januar 2018, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Vorpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu qualifizieren, selbstständig oder angestellt als Kommunikationsdesigner/innen arbeiten zu können; typische Arbeitgeber sind Designagenturen, Werbeagenturen und Medienunternehmen. Weitere Ziele des Studiums sind in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Als gleiche Studiengänge oder Studiengänge mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen, Universitäten und Kunsthochschulen, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Kommunikationsdesign zuzurechnen sind. Darüber hinaus ist das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung der Hochschule Rhein-Waal nachzuweisen. Näheres regelt die studiengangsbezogene Eignungsfeststellungsordnung.

(3) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen englischen Sprachtest in Form von:

- IELTS
- TOEFL (internet based test)
- TOEFL (paper based test)

Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ nachgewiesen werden können.

§ 4

Grundpraktikum

Auf den Nachweis eines Grund- bzw. Vorpraktikums im Sinne des § 4 Abs. 3 RPO wird aufgrund ausreichender Inhalte zum Praxistransfer im Curriculum verzichtet.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in englischer Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs Information and Communication Design deutschsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit verkürzt sich entsprechend, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.
- (3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit für ein komplettes Modul mit 5 Kreditpunkten soll 54.000 Zeichen (Textteil) nicht überschreiten. Der Umfang gestalterischer Projektarbeiten wird durch den/die Prüfer/in in Absprache mit den Modulverantwortlichen entsprechend festgelegt.

§ 6a

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Im Studienverlauf des Wahlpflichtbereichs ICD_W.01 gilt Folgendes:

- a. Im Wahlpflichtbereich, im Curriculum und Modulhandbuch als „ICD_W.01 Design Projects“ bezeichnet, werden in den Semestern 3 bis 5 Design-Projekte aus einem in jedem Semester neu zusammengestellten Katalog gewählt. Design-Projekte können nicht wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen werden sie durch ein späteres neues Projekt ersetzt; § 12 Abs. 1 S. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal gilt entsprechend.
- b. Es dürfen bis zu drei Design-Projekte gleichzeitig belegt werden.

c. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. zur Anmeldung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit und einer Dokumentation. Umfang und Form der gestalterischen Arbeit werden in Absprache mit dem/der Betreuer/in festgelegt. Die Dokumentation sollte in der Regel circa 30.000 Zeichen umfassen und die Arbeit sowie ihren Entstehungsprozess in textlicher und bildlicher Form darstellen.

(2) Ist die Abgabe der Arbeit in dreifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit den Prüfern/innen abweichend zu § 26 Abs. 1 RPO auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 erstmals im Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Information and Communication Design, die im genannten Studiengang vor dem Sommersemester 2020 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 08/2013) bis zum 30.09.2025 beenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsservice zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 08/2013) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausfertigung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 16.10.2019.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnung und das Datum des Inkrafttretens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Kleve, den 27.11.2019

Der Präsident

Hochschule Rhein-Waal
Dr. Oliver Locker-Grütjen

Anhang

Allgemeine Informationen zu § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfung zu dem Fach

- ICD_W.01 Design Projekt 4

darf nur abgelegt werden, wenn das folgende Fach bestanden wurde:

- ICD_W.01 Design Projekt 1.

Die Prüfung zu dem Fach

- ICD_W.01 Design Projekt 5

darf nur abgelegt werden, wenn das folgende Fach bestanden wurde:

- ICD_W.01 Design Projekt 2.

Die Prüfung zu dem Fach

- ICD_W.01 Design Projekt 6

darf nur abgelegt werden, wenn das folgende Fach bestanden wurde:

- ICD_W.01 Design Projekt 3.

Anhang

**Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang
Information and Communication Design, B.A.**

Curriculum B.A. Information and Communication Design

Code No	Module	SW	Typ							TE	CP	Sum CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
			L	SL	S	Ex	PT	Pro											
ICD_1.01	Communication Design Basics 1 Grundlagen des Kommunikationsdesign 1	6		6						P	5	5	6						
ICD_1.02	Experimental Design Basics Experimentelle Gestaltung	6		6						P	5	5	6						
ICD_1.03	Drawing 1 Zeichnerische Darstellung 1	4		4						P	5	5	4						
ICD_1.04	Photography 1 Fotografie 1	4		4						P	5	5	4						
ICD_1.05	Digital Media Digitale Medien																		
	Digital Media Digitale Medien	4	2			2				P	3	5	4						
	Design Software Design Software	2	1			1				T	2		2						
ICD_1.06	Design History Designgeschichte	4	2			2				P	5	5	4						
ICD_2.01	Communication Design Basics 2 Grundlagen des Kommunikationsdesign 2	6		6						P	5	5	6						
ICD_2.02	Fundamentals of Typography Grundlagen der Typografie	6		6						P	5	5	6						
ICD_2.03	Drawing 2 Zeichnerische Darstellung 2	4		4						P	5	5	4						
ICD_2.04	Photography 2 Fotografie 2	4		4						P	5	5	4						
ICD_2.05	Media Production 1 Medienproduktion 1																		
	Printing Technologies Drucktechnik	2	2							P	2	5	2						
	Workshop Bookbinding Workshop Buchbinden	2				2				T	3		2						
ICD_2.06	Design Methods Design Methoden	4	2			2				P	5	5	4						
ICD_W.01	Design Project Design Projekt	6		6						P	10	10			6				
ICD_W.01	Design Project Design Projekt	6		6						P	10	10			6				
ICD_3.01	Media Production 2 Medienproduktion 2																		
	Interaction Design Basics Interaction Design Grundlagen	3	1			2				T	2	5			3				
	AV-Technologies AV-Technik	3	1			2				T	2				3				
ICD_3.MPW	MP 2 Workshop Elective MP 2 Workshop Wahlpflicht	2				2				T	1				2				
ICD_3.02	Communication Theory & Visual Perception Kommunikationstheorie und visuelle Wahrnehmung	4	2			2						5			4				
ICD_W.01	Design Project Design Projekt	6		6						P	10	10				6			
ICD_W.01	Design Project Design Projekt	6		6						P	10	10				6			
ICD_4.01	Media Production 3 Medienproduktion 3																		
	Sound & Motion Ton und Bewegung	3	1			2				T	3	5			3				
	Prototyping & Code Prototyping & Code	3	1			2				T	2				3				
ICD_4.02	Design Theory Designtheorie	4	2			2				P	5	5				4			
ICD_W.01	Design Project Design Projekt	6		6						P	10	10				6			
ICD_W.01	Design Project Design Projekt	6		6						P	10	10				6			
ICD_5.01	Entrepreneurship Entrepreneurship	4	4							P	5	5				4			
ICD_5.02	Media Theory Medientheorie	4	2			2				T	5	5				4			
ICD_6.01	Internship or semester abroad Auslands- oder Praxissemester											30						30	
ICD_7.01	Thesis and Presentation BA-Arbeit und Präsentation																		
	Thesis BA-Arbeit									P	12	12							
	Presentation Präsentation									P	3	3							
ICD_7.02	Workshop Design Research Workshop Design Research	4		2		2				T	6	6							4
ICD_7.03	Media and Copyright Law Medien und Urheberrecht	2		2						T	3	3							2
ICD_7.04	Plenum Plenum	6		6						T	6	6							6
total semester hours per week		136								CP	210	30	28	24	22	20	30	12	

SWS 124
(1st to 5th sem.)

ICD_3.MPW	MP 2 Workshop Elective	SW	CP	TE
ICD_3.MPW_01	Workshop Printing Technologies	2	1	T
ICD_3.MPW_02	Workshop Creative Coding	2	1	T

Allocation	SWS	WS1 SS2 WS3 SS4 WS5					
		WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	
	124		30	28	24	22	20
	210		30	30	30	30	30

List of abbreviations	
SW	Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
L	Lecture (Vorlesung)
SL	Seminaristic lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
S	Seminar (Seminar)
Ex	Exercise (Übung)
PT	Practical training (Praktikum)
Pro	Project (Projekt)
TE	Type of examination (Prüfungsform)
CP	Credit Points
WS	Winter semester (Wintersemester)
SS	Summer semester (Sommersemester)
E	Examination (Prüfung)
C	Certificate (Testat)

Weight calculation	
1 CP graded Modules	140
% weight towards grade per CP	0.57
weight of 5 CP module in %	2.86